

Steuergesetz der Evangelischen Kirchgemeinde Bivio-Surses

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bivio-Surses erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer

Art. 2

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

² Die Kirchgemeindeversammlung Bivio-Surses legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4

¹ Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Personen, die in der Kirchgemeinde Bivio-Surses nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

Steuersubjekt

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

Behörden

² Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6

¹ Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

Fälligkeit und
Bezug

² Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

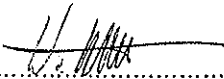
¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 18. April 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Für die evangelische Kirchgemeinde Bivio-Surses

Der Präsident



Evangelische Kirchgemeinde
Bivio-Surses

Piev refurmada
Comunità evangelica

Der Aktuar



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 30.9.2008 Nr. 1304
Namens der Regierung

Der Präsident:



Der Kanzleidirektor:

